

Einwohnergemeinde Egerkingen



**Reglement über die Ausrichtung
von Unterstützungsbeiträgen an
die familien- und schulergän-
zende Kinderbetreuung**

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Beiträge der Gemeinde (subjekt- wie objektbezogen)	4
§ 5	Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)	4
§ 6	Beiträge zugunsten des Mittagstisches (Objektfinanzierung)	4
§ 7	Anspruchsberechtigung	5
§ 8	Antrag	5
§ 9	Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge der Gemeinde	6
§ 10	Massgebendes Einkommen	6
§ 11	Änderung der Verhältnisse	6
§ 12	Rückforderung von Beiträgen der Gemeinde	6
§ 14	Rechtsmittel	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen – gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und §§ 26 und 107 Sozialgesetz vom 31.01.2007² – beschliesst:

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten, zu erleichtern.
- ² Es regelt die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Gemeinde leistet in Form von Geldleistungen Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung an:
 - a) Institutionen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Institutionen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen;
 - b) Tagesfamilien, welche einer kantonal anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- ² Institutionen müssen im Alltag die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachkonzept verfügen.

§ 3 Begriffe

- ¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind, bis zum Abschluss der Primarschulstufe.
- ² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- ³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn aus ihr eines oder mehrere Kinder hervorgegangen sind.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 831.1; SG

§ 4 Beiträge der Gemeinde (subjekt- wie objektbezogen)

- 1 Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.
- 2 Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge der Gemeinde werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten.
- 3 Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den marktüblichen Preisen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Region Gäu und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und kann durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.

§ 5 Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)

- 1 Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet.
- 2 Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.
- 3 Der maximale Anspruch Betreuungstage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 231 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv bei der Institution bezogen werden.
- 4 In der Verordnung wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.
- 5 Besteht ein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde, wird dieser maximal einmal pro Monat an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Dazu reichen die Erziehungsberechtigten der Gemeinde eine Kopie der Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie gemäss § 2 Abs. 1 ein. Nicht geltend gemachte Beiträge verfallen nach 6 Monaten.

§ 6 Beiträge zugunsten des Mittagstisches (Objektfinanzierung)

- 1 Der Gemeinderat bewilligt alljährlich einen Rahmenkredit für den Mittagstisch.
- 2 Mit der Institution, welche den Mittagstisch organisiert, wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die Kostenaufteilung zwischen Erziehungsberechtigten und Gemeinde sowie die maximale Anzahl aufzunehmender Kinder.
- 3 Die Kostenaufteilung wird in der Verordnung festgehalten.
- 4 Die Auszahlung des Kostenbeitrages der Gemeinde erfolgt direkt an die Institution. Diese reicht der Gemeinde monatlich eine Präsenzliste ein.
- 5 Ein Anspruch auf einen Platz beim Mittagstisch besteht nicht. Die Anzahl Plätze ist von den örtlichen Verhältnissen der Institution abhängig.

- ⁶ Der Mittagstisch befindet sich an einem gut zu erreichenden Standort in Egerkingen.

§ 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Egerkingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in Egerkingen wohnhaft ist, eines der Angebote gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements beansprucht und weder Ausstände noch Verlustscheine für Gemeindesteuern oder Gemeindegebühren bestehen.
- ² Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder;
 - b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder;
 - c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder;
- ³ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 beträgt:
- a) bei einer alleinerziehenden, erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %;
 - b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.
- ⁴ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.
- ⁵ Liegt ein schwerer, persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.
- ⁶ Bis zum Vorliegen einer Beitragsverfügung besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 8 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag ein, zusammen mit einem Nachweis, dass die in § 7, Abs. 1 – 3 definierten Kriterien erfüllt sind.
- ² Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

§ 9 Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge der Gemeinde

- ⁴ Die Gemeinde prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an die Erziehungsberechtigten.
- ² Die Beiträge der Gemeinde werden längstens für die Dauer eines Schuljahres verfügt. Jeweils auf Beginn des neuen Schuljahres wird eine neue Verfügung erlassen.
- ³ Der Institution resp. Tagesfamilie wird eine Kopie der Beitragsverfügung zugestellt.

§ 10 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen wird in der Verordnung festgehalten.
- ² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 11 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Bemessung des Gemeindebeitrags massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 umgehend der Gemeinde zu melden.
- ² Führen Veränderungen der relevanten Faktoren zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung, wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 12 Rückforderung von Beiträgen der Gemeinde

- ¹ Führen unwahre Angaben im Antrag- oder nicht gemeldete Änderungen der massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ² Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf dreier Jahre, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

§ 13 Vollzug

Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Abteilung der Verwaltung.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 157.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2018 mit Beschluss Nr.

_____.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste